

2 . S a t z u n g

zur Änderung der Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balzheim am 14.12.2009 die Änderung der Friedhofssatzung vom 21.02.1994, geändert am 22.10.2001, beschlossen:

§ 1

Änderung von § 1 (Widmung)

§ 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

§ 2

Änderung von § 4 (Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof)

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 3

Änderung von § 8 (Ruhezeit)

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre. Die Ruhezeit von Aschen in Urnenreihen-, Urnenwahl-, Reihen- und Wahlgräbern beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit von Aschen in Urnenstelenkammern beträgt 15 Jahre.

§ 4

Änderung von § 10 (Allgemeines)

§ 10 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a.) Reihengräber,
- b.) Urnenreihengräber,
- c.) Wahlgräber,
- d.) Urnenwahlgräber,
- e.) Urnenstelenkammern (nur auf dem Friedhof Unterbalzheim).

§ 5

Änderung von § 11 (Reihengräber)

§ 11 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

§ 6

Änderung von § 12 (Wahlgräber)

§ 12 Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird.

§ 12 Nr. 6 a) erhält folgende Fassung:

a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,

§ 7

Einfügung neuer § 12 a (Urnenstelenkammern)

Folgender § 12 a wird neu eingefügt:

Urnenstelenkammern sind Aschengrabstätten die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. In einer Urnenstelenkammer können maximal 3 Urnen beigesetzt werden.

§ 8

Einfügung neuer § 13 a (Gestaltungsvorschriften für Urnenstelenkammern)

Folgender § 13 a wird neu eingefügt:

- (1) Die Verschlussplatten der Urnenstelenkammern werden von der Gemeinde beschafft und angebracht und bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Beschriftung der Verschlussplatten erfolgt ausschließlich durch einen von der Gemeinde beauftragten Steinmetz. Name sowie Geburts- und Todesdaten werden ausschließlich in der von der Gemeinde vorgeschriebenen Art und Weise angebracht.

- 4 -

- 4 -

- (2) Die Kosten der Beschriftung der Verschlussplatte gehen zu Lasten der Nutzungsberechtigten der Urnenstelenkammer.
- (3) Jeglicher Blumenschmuck bzw. das Ablegen von Grablichter, -laternen oder sonstigem ornamentalem Schmuck ist nicht gestattet. Einzige Ausnahme bildet der Blumenschmuck anlässlich der Bestattung in der Urnenstelenkammer.

§ 9

Änderung von § 24 (Gebührenschildner)

§ 24 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

- a.) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt hat;
- b.) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder.

§ 10

Änderung von § 26 (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren)

Im Gebührenverzeichnis werden folgende Nrn. 2.11.1 und 2.11.2 neu eingefügt:

Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr - € -
2.11.1 Überlassung Urnenstelenkammer	450,00 €
2.11.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2009 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens-vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Balzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balzheim, den 14.12.2009

Herrmann
Bürgermeister